

oktopus

Haus- und Badeordnung

für die Benutzung des Oktopus Gesundheits- und Erlebnispark Siegburg

I. Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Gesundheits- und Erlebnispark Siegburg.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Besucher und sonstige Personen (Fremdfirmen etc.) verbindlich.

Mit dem Betreten der Anlage erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung erlassenen Anordnungen an.
3. Die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Besucher für den Schaden.
4. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
5. Das Rauchen ist im gesamten Gebäude nicht erlaubt und nur im ausgewiesenen Raucherbereich gestattet.
6. Der Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränken ist im Hallenbad grundsätzlich nicht gestattet.
7. Behälter aus Glas (Flaschen, Dosen usw.) dürfen im Umkleide-, Sanitär-, Bade- und Saunabereich nicht benutzt werden.
8. Das Personal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung zu sorgen.

Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Bei Durchführung von Erste-Hilfe-Maßnahmen, Evakuierungen oder Räumungen ist den Anweisungen des Aufsichtspersonals unbedingt Folge zu leisten. Das Personal ist angewiesen, sich den Gästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten.
9. Das Personal übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder auf Dauer vom Besuch des Gesundheits- und Erlebnisparks ausgeschlossen werden. In diesen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
10. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Personal bzw. die Betriebsleitung entgegen.
11. Fundgegenstände sind beim Personal abzugeben.
12. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
13. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte, Fernsehgeräte sowie elektronische Geräte mitzubringen.

Fotografieren ist zum Schutz der übrigen Badegäste nur mit Erlaubnis des zuständigen Badpersonals zulässig.

II. Öffnungszeiten und Zutritt

1. Die Öffnungszeiten und das Einlassende für die Benutzung des Oktopus Gesundheits- und Erlebnispark Siegburg werden von der Stadtbetriebe Siegburg AöR bekanntgegeben.
2. Die Eintrittskarten für das Hallenbad berechtigen nicht zur Nutzung des Freibades und umgekehrt. In Ausnahmefällen – wie beispielsweise einem abrupten Wetterumschwung - kann ein Wechsel aus dem Hallenbad in das Freibad und umgekehrt erfolgen. Hierüber informiert in den entsprechenden Fällen das Badpersonal vor Ort.
3. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon aus betrieblichen oder sportlichen Gründen einschränken.

Der Besuch in geschlossenen Gruppen, das Üben in Riegen usw. ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung nach vorheriger Anmeldung gestattet.

4. Der Zutritt ist für folgende Personen nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c) Personen, die an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundessechengesetzes (im Zweifel kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werde) oder an Hautveränderungen leiden, bei denen sich z.B. Schuppen oder Schorf ablösen und in das Wasser übergehen.
5. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ferner Kinder unter 7 Jahren, Personen mit einer psychischen Störung /Psychose, Anfallskranken sowie Personen, die noch nicht die Schwimmfähigkeit erworben haben, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer volljährigen und verantwortlichen Person gestattet.
6. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren grundsätzlich nicht zurückerstattet. Für verlorene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet. Hiervon ausgenommen sind personenbezogene Zeit- und Mehrfachkarten. Bei Nachweis des Verlustes werden diese gegen Zahlung einer Bearbeitungsgebühr ersetzt.
7. Zeitkarten (Saisonkarten) sind nicht übertragbar und werden grundsätzlich nicht verlängert. Die Gültigkeit von Saisonkarten ist auf 12 Monate ab Ausstellungsdatum beschränkt. Die Saisonkarten sind sowohl im Hallen- als auch im Freibad gültig. Zeitkarten werden aus Gründen des Missbrauchs immer mit einer Sperrfrist eingerichtet (12 Stunden), sodass Mehrfachnutzungen an einem Tag nur eingeschränkt möglich sind.
8. Gelöste Einzel-Eintrittskarten sind nur am Lösungstag gültig. Sie verlieren beim Verlassen des Bades ihre Gültigkeit.
9. Mehrfachnutzungen pro Tag mit einem gültigen Einzeleintritt sind nicht möglich.
10. Überschreitet der Badegast die von ihm bezahlte Badezeit, so hat er eine Nachzahlung entsprechend den ausgehängten Eintrittspreisen zu leisten.
11. Private Schwimmlehrer sind zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht nicht zugelassen. Hiervon ausgenommen sind Vertragspartner der Stadtbetriebe Siegburg AöR
12. Der Einlass in das Hallenbad / Freibad endet 60 Minuten vor dem Ende der regulären Öffnungszeiten.

III. Haftung

1. Die Badegäste benutzen die Badbereiche einschließlich ihrer Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, die Bäder und Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht. Z.B. werden bei einer Unterbrechung des Badbetriebes im Freibad wegen Gewitter Eintrittsgelder nicht zurückerstattet.
2. Vereine und Veranstalter von Lehrgängen, Kursen oder ähnlichem haften für ihre Mitglieder und Teilnehmer. Die Haftung der Mitglieder selbst bleibt davon unberührt.
3. Der Betreiber haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Betreibers oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet der Betreiber nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder - im Falle des Warenverkaufs - soweit der Betreiber einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat.

Der Schadensersatzanspruch für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein anderer der in vorstehend Abs. 3 S. 1 oder 2 aufgeführten Fälle gegeben ist.

Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

4. Für Wertsachen und Bargeld wird nur gehaftet, wenn sie an der dafür bestimmten Stelle (Wertfächer) hinterlegt und eingeschlossen sind.

IV. Benutzung des Gesundheits- und Erlebnisparks Siegburg

1. Die Badezeit ist grundsätzlich im Rahmen der allgemeinen Öffnungszeiten unbegrenzt. Die Badezeit beginnt mit dem Lösen der Eintrittskarte an der Kassenanlage und endet mit dem Verlassen des Gesundheits- und Erlebnisparks spätestens 30 Minuten vor Ende der regulären Öffnungszeiten.
2. Den Kleiderspind / -schrank bzw. das Wertfach hat der Badegast selbst zu verschließen und den Schlüssel während des Bades am Handgelenk zu tragen. Für in Verlust geratene Schlüssel ist eine Gebühr von 40,00 € zu entrichten, sofern der Badegast nicht nachweist, dass dem Betreiber kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung hierüber hinausgehender Schäden des Betreibers bleibt vorbehalten. Der Schlüsselverlust ist sofort beim Personal zu melden.
3. In den Umkleidebereichen hat der Badegast seinen Kleiderspind / -schrank mit der für das Schließsystem vorgegebenen Einheit (Münze etc.) selbst zu sichern.
4. Gruppen, Vereine und Schulklassen dürfen grundsätzlich nur die Sammelumkleideräume benutzen.
5. Die Benutzung der Sammelumkleideräume durch Einzelpersonen ist nicht gestattet, es sei denn, sie wurde vom Badpersonal freigegeben (hohes Besucheraufkommen).
6. Die Becken und Wasserflächen dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden.
7. Die Verwendung von Seife oder anderen Reinigungsmitteln außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.

8. Barfuß-, Sanitär- und Beckenbereiche, Rutschen, Bewegungsbecken sowie die Barfußzonen im Wellnessbereich dürfen nicht mit Straßenschuhen oder -kleidung betreten werden.
9. Der Aufenthalt in den Nassbereichen (Bäder, Wellnessbereich) ist nur in der üblichen Bade- oder Sportbekleidung gestattet.
Grundsätzlich nicht erlaubt ist das Schwimmen in Materialien wie Jeans-/ Cordstoffen sowie das Tragen von Unterwäsche unter der Badebekleidung.
10. Die Benutzung der angebotenen Einrichtungen, z.B. Sprunganlage, Rutschen und sonstiger Sport- und Spielgeräte erfordert Rücksicht und Umsicht.
Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr. Die Benutzung ist nur unter Beachtung der aushängenden gültigen Benutzerhinweise gestattet.
Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass:
 - a) der Sprungbereich frei ist und
 - b) nur eine Person das Sprungbrett betritt. Das Unterschwimmen des Springbereiches bei freigegebenem Sprungbetrieb ist untersagt.Die Entscheidung, ob eine Anlage zum Springen freigegeben wird, trifft das zuständige Aufsichtspersonal.
11. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder –werfen anderer Personen in die Becken sowie das Hineinspringen vom Beckenrand mit Anlauf sind untersagt.
12. Die Benutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen, Schnorchelgeräten bedarf besonderer Zustimmung. Ballspielen ist im gesamten Hallenbad untersagt und ausschließlich im Außenbecken gestattet.
Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr. Die Verwendung von Schwimmhilfen im Sportbecken ist nicht gestattet.
13. Die Schwimmerbecken dürfen grundsätzlich nur von geübten Schwimmern benutzt werden.
14. Personen, die nicht schwimmen können, dürfen die Nichtschwimmerbecken (Lehrbecken, Planschbecken, Aktionsbecken) nur in Begleitung eines geübten verantwortlichen Schwimmers benutzen.
15. Bei Verunreinigung der Badeinrichtungen kann ein Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
16. Im Bereich der Beckenumgänge darf nicht gerannt werden.

V. Besondere Bestimmungen für das Freibad

1. Für verlorene Kleidung und eingebrachte Sachen bzw. Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen.
2. Ballspiele dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen ausgeübt werden.
3. Das Mitbringen und Rauchen von Wasserpfeifen (Shisha-Pfeifen) ist nicht gestattet.
4. Für die Müllentsorgung sind die auf der Freibadwiese aufgestellten Müllbehälter zu benutzen. Bei Verunreinigung der Freibadwiesen kann ein Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.

5. Im Übrigen gelten die Nummern 1 – 5 des Abschnitts III sowie die auf das Freibad zutreffenden Nummern des Abschnitts IV sinngemäß.

VI. Besondere Einrichtungen

1. Für sonstige Einrichtungen des Gesundheits- und Erlebnisparks Siegburg (Sauna, Wellnessbereich usw.) können besondere Benutzungsanordnungen erlassen werden.
2. Für die Sauna ist eine besondere Benutzungsordnung erlassen worden, die im Fitness- und Wellnessbereich ausgehängt ist. Mit Betreten des Saunabereichs wird diese von allen Gästen/Nutzern anerkannt.
3. Der Eintrittsausweis nur für den Saunabereich berechtigt im Rahmen der gültigen Tarifbestimmungen und Öffnungszeiten grundsätzlich nicht zur Mitbenutzung anderer Bereiche (z.B. Hallenbad). Für Kombiangebote gelten besondere Eintrittspreise. Der Zutritt zur Sauna ist erst ab 16 Jahren erlaubt. Kinder unter 16 Jahren ist der Zutritt nur in Begleitung eines Erwachsenen gestattet.

VII. Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

VII. Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung tritt zum 01.05.2019 in Kraft. Gleichzeitig werden alle vorherigen Haus- und Badeordnungen unwirksam.

Präambel

Diese Ergänzung gilt zusätzlich zur Haus- und Badeordnung des Freizeitbades Oktopus Siegburg vom 01.05.2019 und ist verbindlich. Sie ändert in den einschlägigen Regelungen die Haus- und Badeordnung ab bzw. führt weitere Punkte ein. Die Haus- und Badeordnung sowie diese Ergänzung werden Vertragsbestandteil. Die Ergänzung nimmt Regelungen (z. B. behördlich, normativ) auf, die dem Infektionsschutz bei der Nutzung dieses Bades dienen. Dieses Schwimmbad wird im Verlauf einer sich abschwächenden Pandemie wieder betrieben. Es ist also erforderlich, weitere Ansteckungen zu vermeiden. Darauf haben wir uns in der Ausstattung des Bades und in der Organisation des Badebetriebs eingestellt.

Diese Maßnahmen des Badbetreibers sollen der Gefahr von Infektionen soweit wie möglich vorbeugen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist aber zwingend erforderlich, dass auch die Badegäste ihrer Eigenverantwortung – gegenüber sich selbst und anderen – durch Einhaltung der Regelungen der Haus- und Badeordnung gerecht werden. Gleichwohl wird das Verhalten der Badegäste durch unser Personal beobachtet, das im Rahmen des Hausrechts tätig wird. Allerdings ist eine lückenlose Überwachung nicht möglich.

§ 1 Allgemeine Grundsätze und Verhalten im Bad

- (1) Die Begleitung einer erwachsenen Person ist abweichend von der bisherigen Regelung für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr erforderlich.
- (2) Betreten Sie den Beckenumgang nur unmittelbar vor der Nutzung z. B. der Becken, Sprunganlagen oder Wasserrutschen
- (3) Abstandsregelungen und -markierungen im Bereich von z. B. Wasserrutschen, Sprunganlagen sind zu beachten.
- (4) Verlassen Sie das Schwimmbecken nach dem Schwimmen unverzüglich.
- (5) Verlassen Sie das Schwimmbad nach der Nutzung unverzüglich und vermeiden Sie Menschenansammlungen in der Umkleide, Eingangs- sowie Ausgangsbereich sowie vor der Tür, an ÖPNV-Haltestellen und auf dem Parkplatz.
- (6) Der Verzehr von Speisen der Gastronomie ist nur auf den dafür vorgesehenen, bzw. gekennzeichneten Flächen gestattet.
- (7) Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.
- (8) Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung sowie diese Ergänzung der Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Bades verwiesen werden.
- (9) Falls Teile des Bades nicht genutzt werden können, wird beim Ticketkauf und auf der Homepage schriftlich darauf aufmerksam gemacht.
- (10) Zur Kontaktpersonennachverfolgung muss das Ticket beim Ein- bzw. Auslass eingescannt werden. Bei Ticketverlust ist eine Strafgebühr in Höhe von 50 Euro zu zahlen. Der Austritt inkl. Kontaktdaten muss dann händisch aufgenommen werden.

§ 2 Allgemeine Hygienemaßnahmen

- (1) Personen mit einer bekannten/nachgewiesenen Infektion durch den Corona-Virus ist der Zutritt nicht gestattet. Dies gilt auch für Badegäste mit Verdachtsanzeichen.
- (2) Waschen Sie Ihre Hände häufig und gründlich (Handhygiene).
- (3) Nutzen Sie die Handdesinfektionsstationen im Eingangsbereich und an anderen Übergängen, an denen das Händewaschen nicht möglich ist.
- (4) Husten und Niesen Sie in ein Taschentuch oder alternativ in die Armbeuge (Husten- und Nies-Etikette).
- (5) Duschen Sie vor dem Baden und Waschen Sie sich gründlich mit Seife
- (6) Beachten Sie die Aushänge und tragen Sie eine Mund- und Nasenbedeckung in den gekennzeichneten Bereichen.

§ 3 Maßnahmen zur Abstandswahrung

- (1) Halten Sie in allen Räumen die aktuell gebotenen Abstandsregeln (z. B. Abstand 1,5 m) ein. In den gekennzeichneten bzw. an Engstellen Räumen warten Sie, bis die maximal angegebene Zahl der anwesenden Personen unterschritten ist.
- (2) Duschbereichen dürfen von maximal vier Personen betreten werden.
- (3) Toiletten- und Wickelbereiche dürfen von maximal einer Person betreten werden.
- (3) In den Schwimm- und Badebecken gibt es Zugangsbeschränkungen. Beachten Sie bitte die ausgestellten Informationen und die Hinweise des Personals.
- (4) In den Schwimm- und Badebecken muss der gebotene Abstand selbstständig gewahrt werden. Vermeiden sie Gruppenbildungen, insbesondere am Beckenrand auf der Beckenraststufe.
- (5) Wenn Bahnleinen gespannt sind, muss jeweils in der Mitte der Bahn geschwommen werden. Jede Bahn darf nur in einer Richtung genutzt werden. (z. B. Einbahnstraße, Schwimmerautobahn)
- (6) Achten Sie auf die Beschilderungen und Anweisung des Personals.
- (7) Planschbecken dürfen nur unter der Wahrung der aktuellen Abstands- sowie Gruppenregeln genutzt werden. Eltern sind für die Einhaltung von der Abstandregeln ihrer Kinder verantwortlich.
- (8) Vermeiden Sie auf dem Beckenumgang enge Begegnungen und nutzen Sie die gesamte Breite zum Ausweichen.
- (9) Vermeiden Sie an Engstellen enge Begegnungen und warten Sie gegebenenfalls, bis der Weg frei ist.
- (10) Halten Sie sich an die Wegeregelungen (z. B. Einbahnverkehr), Beschilderungen und Abstandsmarkierungen im Bad.